



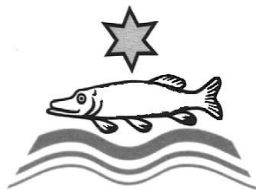
Gemeinde Rottenschwil

# **Abfallreglement**

Juni 2013



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen § 1 - § 13.....	2 - 6
II Abfahren	
a) Gemeinsame Bestimmungen § 14 - § 16.....	6
b) Kehrichtabfuhr § 17 - § 19.....	6 & 7
c) Grünabfuhr § 20 - § 22.....	7 & 8
d) Sperrgutabfuhr § 23 - § 25.....	8
e) Steine und Bauschutt § 26.....	8
f) weitere Spezialabfahren § 27.....	9
g) Direktlieferungen § 28.....	9
III Sammelstellen	
a) Kommunale Sammelstellen § 29 - § 34.....	9 & 10
b) Übrige Sammelstellen § 35 - § 40.....	10 & 11
IV Finanzierung § 41 - § 43.....	12
V Schlussbestimmungen § 44 - § 48.....	12 & 13
Gebührentarif zum Abfallreglement.....	14



Die **Einwohnergemeinde 8919 Rottenschwil** erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rottenschwil-Werd

<sup>2</sup>Es bezweckt eine Verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

<sup>3</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2**

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

Sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>3</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

<sup>4</sup>Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rottenschwil-Werd zur Verfügung.



### § 3

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]

Definition der Abfallarten

<sup>2</sup>Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

<sup>3</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

<sup>4</sup>Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

### § 4

<sup>1</sup>Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

Grundsätze

<sup>2</sup>Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>3</sup>Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

<sup>4</sup>Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG; SR 814.620). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

<sup>5</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke). Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.



§ 5

Information

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstelle sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine Ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Organisation und Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Die Abfallwirtschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

<sup>2</sup>Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Reglementbestimmungen sind primär die Inhaber von Abfällen und in zweiter Linie die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen Abfälle anfallen.

<sup>3</sup>Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und die Benutzung der Sammelstellen.

§ 7

Kontrolle

<sup>1</sup>Die nach Art. 6 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kann namentlich durch Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung von Abfällen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten kontrollieren.

<sup>2</sup>Dadurch entstehende Kosten können dem Abfallinhaber übertragen werden.

<sup>3</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 8

Benutzungspflicht

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde Rottenschwil-Werd oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

<sup>2</sup>Davon ausgenommen ist:

Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).

Das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.



## Abfallreglement

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht befreien, sofern diese den Nachweis erbringen, dass sie die Abfälle selber schadlos und umweltschonend gemäss den gesetzlichen Vorschriften beseitigen können oder selbst einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen. Bei grösseren Abfallmengen kann die separate Entsorgung oder die direkte Anlieferung in die Kehrichtverbrennungsanlage gestattet oder vorgeschrieben werden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Hauskehricht inkl. Kleinsperrgut), sofort entsorgt werden.

### § 9

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Öffentliche Abfallkörbe

<sup>2</sup>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### § 10

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

Ablagerungsverbot / Verunreinigung der Umwelt

<sup>2</sup>Insbesondere sind verboten: Die Abgabe von Abfällen, auch in zerkleinerter Form, an die Kanalisation und die Lagerung von ausgedienten Geräten und Maschinen im Freien.

### § 11

<sup>1</sup>Das Zuführen von Abfällen jeglicher Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

Zufuhr von Abfällen

### § 12

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen

<sup>2</sup>Das Verbrennen von Kehrichtabfällen im Freien ist verboten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. So kann er beispielsweise das Verbrennen von Pflanzenmaterial, das mit Quarantäneorganismen befallen ist, bewilligen.

<sup>3</sup>In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée, Kachelöfen usw.) darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden.

<sup>4</sup>In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>5</sup>Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

<sup>6</sup>Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.



§ 13

Kompostierung

<sup>1</sup>Garten- und Küchenabfälle sowie gleichwertige Abfälle sind soweit möglich, privat zu kompostieren. Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern ist der Gemeinderat befugt, einen Kompostierplatz vorzuschreiben.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben oder sich an einer solchen beteiligen.

## II Abfahren

### a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Organisation

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebinde Form (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfallcontainer) für die Abfuhr vor.

<sup>2</sup>Sie kann auch für weitere Abfälle Spezialabfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

<sup>3</sup>Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) als auch durch die Zurverfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 15

Bediente Strassen

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt

<sup>2</sup>Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort separat bestimmt hat
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16

Abfuhrdaten

<sup>1</sup>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt

### b) Kehrichtabfuhr

§ 17

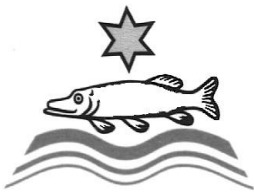
Bediente Strassen

<sup>1</sup>Die Kehrichtabfuhr findet alle vierzehn Tage statt. Während den Sommermonaten (von Mitte Juni bis Mitte September) jeweils wöchentlich.

§ 18

Umfang

<sup>1</sup>Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:



- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben

<sup>2</sup>Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle

### § 19

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden

Bereitstellungsart

<sup>2</sup>Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, sodass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden

<sup>3</sup>Für Abfallcontainer und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 15 Abs. 2)

<sup>4</sup>Das Abfuhrgut ist gut sichtbar mit den entsprechenden Abfallmarken zu versehen

<sup>5</sup>Die Säcke können in Containern deponiert und bereitgestellt werden

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser, Überbauungen oder einzelne Gebiete vorschreiben, dass die in offiziellen Kehrichtsäcken abgepackten und mit offiziellen Marken versehenen Abfälle in Containern bereitzustellen sind.

<sup>7</sup>Brennbares Kleinsperrgut muss der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Das Einzelstück darf nicht grösser als 100 x 50 x 50 cm und nicht schwerer als 25 kg sein. Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>8</sup>Presswürfel sind nicht zugelassen

<sup>9</sup>Asche und Schlacke in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches Material dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrichtfahrzeuges in die Kehrichtbehälter abgefüllt werden und sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, feuerfesten Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

<sup>10</sup>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt

### c) Grünabfuhr

#### § 20

<sup>1</sup>Die Grünabfuhr für Abfälle, die für die Kompostierung geeignet sind, wird nach Bedarf durch den Gemeinderat organisiert

Organisation

<sup>2</sup>Der Häckseldienst für Grünabfälle kann durch den Gemeinderat zwei Mal jährlich organisiert werden. Die Kosten für den Häckseldienst gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.





§ 21

Umfang

<sup>1</sup>Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben.

§ 22

Bereitstellungsart

Für die Bereitstellung von Grüngut bestehen folgende Möglichkeiten:  
- In speziellen Grüngutcontainern (140 l, 240 l, 660 l; vgl. Gebührentarif), welche mit einer Grüngut-Jahresvignette versehen sind oder;  
- in Behältern oder in Grüngut-Papiersäcken bis max. 60 l Inhalt und max. 25 kg Gewicht oder Grüngutbündel bis max. 25 kg und einer Länge von max. 1,5 m, welche mit einer Gebührenmarke versehen sind.

**d) Sperrgutabfuhr**

§ 23

Organisation

<sup>1</sup>Die Sperrgutabfuhr findet in der Regel einmal jährlich statt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Bedarf getrennte Abfahren von brennbarem und nicht brennbarem Sperrgut anordnen.

§ 24

Umfang

<sup>1</sup>Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfahren nach Art. 27, den Sammelstellen nach Art. 29ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können (nur brennbares Material gilt als Sperrgut):  
- alle grösseren Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

<sup>2</sup>Das Höchstgewicht pro Stück beträgt 25kg.

<sup>3</sup>Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 25

Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Die Bereitstellung hat sinngemäss nach den Vorschriften der Kehrichtbeseitigung zu erfolgen.

**e) Steine und Bauschutt**

§ 26

Umfang

<sup>1</sup>Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der gebührenpflichtigen Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen sowie aller nicht brennbarer Bauschutt sind auf Kosten des Abfallinhabers zu entsorgen (z.B. durch private Muldendienste).



## f) weitere Spezialabfuhren/Spezialsammlungen

### § 27

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Alteisen usw. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht

Umfang und Organisation

<sup>2</sup>Alteisen wird in der Regel zweimal jährlich gesammelt. Zeit und Ort der Mulde werden im Abfallkalender und den örtlichen Publikationsorganen veröffentlicht

<sup>3</sup>Für Töpfe, Vasen, Trinkgläser, Porzellan und Fensterglas aus Haushaltungen findet zweimal jährlich eine Sammlung statt. Zeit und Ort der Mulde werden im Abfallkalender und den örtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

## g) Direktablieferungen

### § 28

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen (z.B. Auflösung eines Haushaltes, übergroßem Sperrgut oder ganzen Mulden) Privaten die direkte Zulieferung von Kehricht in die Kehrichtverbrennungsanlage oder in die offizielle Deponie – nach Absprache und im Einvernehmen mit den dort zuständigen Stellen – gestatten.

Umfang und Organisation

<sup>2</sup>Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann die direkte Ablieferung gemäss § 8 vorgeschrieben werden.

<sup>3</sup>Entstehende Kosten sind durch die Abfallinhaber zu tragen.

## III Sammelstellen

### a) Kommunale Sammelstellen

#### § 29

<sup>1</sup>Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde kommunale Sammelstellen oder spezielle Abgabestellen zur Verfügung:

Arten/Angebot

- Altglas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Kaffeekapseln aus Aluminium

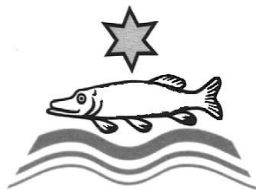
<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup>Abfälle aus den Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

#### § 30

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Betrieb



<sup>2</sup>Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen sowie an der Sammelstelle bekannt zu geben.

<sup>3</sup>Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

#### § 31

Altglas

<sup>1</sup>Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

<sup>2</sup>Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

<sup>3</sup>Die Sammelstelle darf nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.

<sup>4</sup>Wiederverwendbare Glaswaren wie Joghurtgläser mit Pfand, Pfandflaschen usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

#### § 32

Weissblech

<sup>1</sup>Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

<sup>2</sup>Die Büchsen sind vorher zu reinigen.

#### § 33

Aluminium

<sup>1</sup>Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien befreite Aluminiumgegenstände bis zu einer Grösse von 50 cm sind in den Container zu geben.

<sup>2</sup>Aluminium-Gegenstände grösseren Umfangs (mehr als 50 cm) sind der Alteisensammlung mitzugeben.

#### § 34

Altöle

<sup>1</sup>Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseöl in die dafür eingerichtete Sammelstelle abzuliefern. Das in Gewerbe und Industrie anfallende Altöl darf nicht über die öffentliche Sammelstelle entsorgt werden.

<sup>2</sup>Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen sowie leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner, Lösungsmittel usw. werden nicht angenommen. Diese sind nach § 38 zu entsorgen.

### b) übrige Sammelstellen

#### § 35

Elektrische und elektronische Geräte

<sup>1</sup>Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

<sup>2</sup>Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gem. Art. 4 VREG).



## Abfallreglement

### § 36

<sup>1</sup>Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist, bei Verkaufsstellen, kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

Batterien und Akkumulatoren

### § 37

<sup>1</sup>Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle bis zu einem Körpergewicht von 200 kg, sind der vom Gemeinderat bezeichneten Kadaversammelstelle abzuliefern.

Tierkörper

<sup>2</sup>Die Transportkosten bis zur von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle gehen zu Lasten des Kadaverinhabers; weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- oder Verwertungskosten zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstellen entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separaten Bestimmungen der VTNP.

<sup>4</sup>Es gilt die Benutzungsordnung über die Beseitigung von Tierkörpern der Kadaversammelstelle Unterlunkhofen.

### § 38

<sup>1</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Brennstoffe und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

Sonderabfälle

<sup>2</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

<sup>3</sup>Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

### § 39

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann für andere, in diesem Reglement nicht erwähnte Stoffe Vorschriften für deren Beseitigung erlassen oder Sammlungen bzw. Sammelstellen organisieren.

Weitere umweltgefährdende Stoffe

<sup>2</sup>Bei Erlass neuer eidgenössischer oder kantonaler Gesetze oder Verordnungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung hat der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zu deren Vollzug zu treffen.

<sup>3</sup>Er ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von neuartigen Risiken Massnahmen im Rahmen des Möglichen zu treffen, um Mensch und Umwelt zu schützen.

### § 40

<sup>1</sup>Direkt wiederverwertbare Stoffe sind den entsprechenden Verwendungszwecken zuzuführen (z.B. alte Kleider der Textilien Sammlung oder der Kleiderbörse).

Direkt wiederverwertbare Stoffe



## IV Finanzierung

### § 41

Allgemeines

<sup>1</sup>Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

<sup>2</sup>Die Benützung der Kehrriechtabfuhr sowie der Grünabfuhr ist gebührenpflichtig. Für angebotene Sperrgutabfuhr und Spezielsammlungen, sowie die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>3</sup>Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 42

Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup>Für die Kehrriechtabfuhr aus privaten Haushaltungen werden die Gebühren pro Sack oder pro Einzelstück erhoben.

<sup>2</sup>Für Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden die Gebühren aufgrund der gezählten Containerleerungen erhoben (Strichsystem = das Abfuhrunternehmen erfasst jede Leerung des Containers).

<sup>3</sup>Für die Grüngutabfuhr werden die Gebühren mittels einer Jahresvignette oder pro Einzelleerung erhoben.

<sup>4</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### § 43

Gebührenbezug

<sup>1</sup>Der Gebührenbezug der Kehrriechtabfuhr erfolgt mittels Gebührenmarken, welche bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

<sup>2</sup>Der Gebührenbezug für Containerleerungen von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben erfolgt durch periodische Rechnungsstellung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Gebührenbezug der Grünabfuhr erfolgt mittels einer Jahresvignette oder Gebührenmarken, welche bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

## V Schlussbestimmungen

### § 44

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.



## Abfallreglement

### § 45

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Vollstreckung

### § 46

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2000.– durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

Strafbestimmungen

<sup>2</sup>Kommt eine Busse über CHF 2000.– infrage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes

### § 47

<sup>1</sup>Treten durch unsachgemässe Ablieferung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt, fremdem Eigentum oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet.

Haftung

<sup>2</sup>Die Beseitigung von unerlaubt deponiertem Material geht zu Lasten des Zuwerthandelnden, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.

### § 48

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 22. Juni 1995 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

21. Juni 2013. Dieser Beschluss ist am 29. Juli 2013 in Rechtskraft erwachsen.

Der Gemeindeammann:

Romuald Brem

Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Hermann



## Gebührentarif zum Abfallreglement

### 1.1. Kehrichtgebühren

Kehrichtsäcke /  
Kehrichtmarken

Multi-Kehrichtmarkenbogen à 10 Stück ganze Marken, pro Bogen CHF 27.--.

Legende:

½ Marke für 17 Liter Säcke

1 ganze Marke für 35 Liter Säcke

2 ganze Marken für 60 Liter Säcke

3 ganze Marken für 110 Liter Säcke

Entspricht folgenden Preisen:

17 Liter	CHF 1.35	pro Sack
35 Liter	CHF 2.70	pro Sack
60 Liter	CHF 5.40	pro Sack
110 Liter	CHF 8.10	pro Sack

Gebührenmarken

Für Futter-, Dünger- und andere Säcke bis max. 60 Liter Inhalt  
Sowie brennbares Sperrgut bis max. 100 x 50 x 50 cm und  
25 kg Gewicht CHF 5.50 pro Stück

Container für Industrie-, Ge-  
werbe und Dienstleistungen

600 Liter-Container	CHF 40.–
800 Liter-Container	CHF 53.–

### 1.2. Grüngutgebühren

Jahresvignetten

bis 140 l Container	CHF 100.–
bis 240 l Container	CHF 160.–
bis 660 l Container	CHF 400.–

Gebührenmarken

Für Behälter oder Grüngut-Papiersäcke bis max. 60 Liter Inhalt und max. 25 kg  
Gewicht oder Grüngutbündel bis max. 25 kg und einer Länge von max. 1,5 m  
CHF 8.— pro Stück

## 2. Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Unter- oder Überschreiten die Gebühreneinnahmen während mehr als zwei Jahren die volle Deckung der gesamten Kosten der Abfallentsorgung um mehr als 10 %, passt der Gemeinderat die Gebühren proportional an.

<sup>2</sup> Anderweitige Tarifierpassungen sind von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates zu beschliessen.